

Projektförderung „Innovationsprogramm Pflege 2022“

in Baden-Württemberg

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (nachfolgend: Sozialministerium) stellt zur Weiterentwicklung der Infrastruktur von Angeboten der Unterstützung, Betreuung und Pflege Zuwendungsmittel zur Verfügung. Um diese Unterstützung, Betreuung und Pflege in Baden-Württemberg qualitativ hochwertig und langfristig zu sichern, sollen die Gelder zur Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Weiterentwicklung sozialraumorientierter und innovativer Versorgungsstrukturen sowie für Maßnahmen zur Umsetzung der seniorenpolitischen Ziele der Landesregierung eingesetzt werden.

I. Ziel der Förderung

Das Förderprogramm 2022 dient insbesondere dem Ziel der Stärkung von qualifizierten Kurzzeitpflege- oder Verhinderungspflegearrangements oder vergleichbaren Angeboten.

Pflegebedürftige Menschen in Baden-Württemberg sollen möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben auch in ihrem häuslichen Umfeld führen können. Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege trägt dazu bei, häusliche Pflegesituationen zu entlasten und zu stabilisieren.

Nach einem Krankenhausaufenthalt, in einer akuten Krisensituation, um insbes. eine Rückkehr ins häusliche Umfeld zu ermöglichen und zur Entlastung der pflegenden Angehörigen soll ein Kurzzeitpflegeplatz genutzt werden können. Die kommende Förderrunde soll verstärkt nicht-investive Projekte zur Förderung der Qualität in der Kurzzeit- oder Verhinderungspflege in den Blick nehmen.

1. Weiterentwicklung sozialraumorientierter und innovativer Versorgungsstrukturen

Die kommende Förderrunde soll verstärkt nicht-investive Modell-Projekte zur Förderung der Kurzzeitpflege, ggf. auch in Kombination mit investiven Anpassungs-Maßnahmen, mit neuer und innovativer Ausrichtung in den Blick nehmen.

a) Poststationäre Kurzzeitpflege:

Eine Besonderheit und vielversprechend könnte dabei insbesondere der Ansatz sein, Einrichtungen und Konzepte bzw. Projektideen mit einer Nähe zu geriatrischen Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zu unterstützen, ggf. auch in Kombination mit investiven Maßnahmen. Dabei könnten evtl. Projektvorschläge insbesondere nachstehende Punkte berücksichtigen:

- Modelle, die es solitären Kurzzeitpflegen ermöglichen, sich an eine geriatrische Reha-Einrichtung anzugliedern und ggf. mobile geriatrische Reha-Maßnahmen als Zusatz anzubieten;
- Modelle zur Verbesserung und Begleitung der solitären Kurzzeitpflege durch rehabilitative Ansätze mit Blick auf die zielorientierte Fallsteuerung (Case-Management), pflegerische und therapeutische Betreuung nach Krankenhausaufenthalt;
- Modellprojekte „Solitäre Kurzzeitpflegen“ mit mobiler geriatrischer Reha in der eigenen Häuslichkeit oder teilstationär je nach Gesundheitszustand.

b) Besondere neue und innovative Strukturen und Konzepte z. B.

- Modellprojekte, die zielgruppenspezifisch zur verbesserten Fallsteuerung (Case-Management) von Kurzzeitpflegegästen im Kontext von Krankenhausaufenthalt, der häuslichen Versorgung sowie von Reha-Maßnahmen beitragen und zu einem verbesserten und/oder zu einem wirtschaftlichen Übergangsmanagement beitragen können.
- Innovative Modellprojekte der Verhinderungspflege, z. B. Versorgung an Wochenenden oder in wohnungsähnlichen Settings.
- Modellprojekte zur Stärkung der Alltagbetreuung in solitären Kurzzeitpflegen im Quartier unter Einbezug von bürgerschaftlich Engagierten
- Untersuchungen, Erhebungen und Befragungen von Nutzerinnen und Nutzern in Kurzzeitpflegen ggf. mit rehabilitativem Ansatz.

Jedes Projekt soll entsprechend evaluiert werden, insbesondere hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Umsetzbarkeit und Nachhaltigkeit.

2. Ausbau von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege

Angebote der Nacht- und Tagespflege sind ebenso wie Angebote der Kurzzeitpflege von hoher Bedeutung für die Unterstützung und Entlastung häuslicher Pflege. Der Ausbau und die Weiterentwicklung dieser Angebote bilden daher einen wichtigen Bereich, der investiv gefördert werden soll.

Bei Einrichtungen der Nacht- und Tagespflege liegt ein Augenmerk auf bedarfsgerechten Öffnungszeiten, der Vernetzung mit anderen Partnern und der Einbindung ins Quartier. Bei Einrichtungen der Kurzzeitpflege wollen wir insbesondere eigenständige Einrichtungen mit rehabilitativer Ausrichtung weiterhin investiv fördern.

II. Mittelvergabe und Förderkriterien

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV), insbesondere §§ 23, 44 LHO und VV hierzu.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Sozialministerium im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bei der Entscheidung über die Zuwendungsgewährung werden insbesondere die unter I. genannten Kriterien berücksichtigt.

III. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

IV. Finanzierungsart und zuwendungsfähige Ausgaben

Zur Teilfinanzierung der Projekte nach Punkt I.1 kann ein Zuschuss mit einem Anteil von bis zu 90 % an den zuwendungsfähigen Ausgaben im Wege der Projektförderung bewilligt werden.

Der Neubau von Tages- und Nachtpflegen nach Punkt I.2 wird mit einem Festbetrag von bis zu 20.000 Euro pro Platz gefördert, der Neubau von solitären Kurzzeitpflegen nach Punkt I.2 mit bis zu 50.000 Euro pro Platz. Wird ein Platz

sowohl für die Tages- als auch für die Nachtpflege genutzt, wird der Förderbetrag nur einmal in Höhe der Förderung für einen Tagespflegeplatz gewährt.

Der Umbau und die Modernisierung von Gebäuden zu Tages- und Nachtpflegeplätzen wird mit bis zu 75 % von 20.000 Euro pro Platz gefördert. Der Umbau und die Modernisierung von Gebäuden zur Einrichtung einer solitären Kurzzeitpflege wird mit bis zu 75 % von 50.000 Euro pro Platz gefördert.

Bei Kombinationen von nicht-investiven und investiven Projekten gelten für den Teil „Neubau und Umbau“ die oben genannten Sätze zu Punkt I.2 und darüber hinaus der Kosten- und Finanzierungsplan für das Modellprojekt (Punkt I.1). In diesem Fall bitte Bewerbungsbogen 1 (Projektförderung) und Bewerbungsbogen 2 (Ausbau von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege) einreichen.

Für bereits begonnene Vorhaben kann keine Zuwendung bewilligt werden.

V. Verfahren

Die notwendigen Antragsunterlagen entnehmen Sie bitte den beigefügten Merkblättern des KVJS. Die vollständigen Antragsunterlagen für 2022 müssen bis spätestens 28. Februar 2022 beim KVJS eingegangen sein.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, auch wenn ein Vorhaben grundsätzlich alle hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Mit einer Entscheidung über die Mittelvergabe ist voraussichtlich im ersten Halbjahr 2022 zu rechnen.